

Bewertung schriftlicher Arbeiten in der Sek II (Einführungsphase und Qualifikationsphase) im Fach Deutsch

a) Folgende Vorgaben entsprechend den Vorgaben in der Sekundarstufe I:

- Korrekturzeichen
- Aspekte der Darstellungsleistung

b) Randbemerkungen, Bewertungsbogen, Kommentare

- ❖ In der Qualifikationsphase **sollte die Bewertung Randkommentare UND einen wertende Kommentar beinhalten.**
- ❖ Die Rückmeldungen lassen die Bewertungskriterien erkennen und bieten den Schülerinnen und Schülern **Hilfe für eine kontinuierliche Weiterarbeit.**
- ❖ Die Anmerkungen der Lehrkraft sollen **positive und negative Aspekte** hervorheben (**Vorgabe:** zweifarbige Korrektur)
- ❖ Die Kennzeichnung sollte **Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzugs charakterisieren und sich auf die Teilleistungen (Verstehens- und Darstellungsleistung) beziehen.**
- ❖ Die **Darstellungskompetenz** wird **wertend** ausgewiesen.

Beispiele für Kommentare mit Rückbezügen zum Erwartungshorizont und den Randkommentaren, unter Verwendung fester Wendungen und Aussagen zur Darstellungsleistung

[...]

Die Charakterisierung der Figur Johann Buddenbrook gelingt nur in Teilen: Während die Dominanz im Gespräch zufriedenstellend unter nachvollziehbarer Einbindung sprachlicher Gestaltungsmittel erfasst wird, fallen die Aussagen zu Buddenbrooks Rolle als Familienoberhaupt und der Bevormundung seiner Tochter Tony wenig präzise aus. Die ausgewählten Zitate sind nur eingeschränkt zur Stützung der Interpretationsaussagen geeignet und formal nicht immer korrekt nachgewiesen.

[...]

Beispiel für Aussagen zur Darstellungsleistung

Der mehrfache sprunghaft-unvermittelte Wechsel zwischen den Figuren erschwert das Nachvollziehen der Interpretationsaussagen zu allen drei Figuren erheblich. Der sprachliche Ausdruck ist vielfach wenig differenziert, und es treten elementare Schwächen in der Verwendung der Fachsprache vor allem bei der Analyse der Erzählweise und der sprachlichen Gestaltungsmittel auf. Die ausgewählten Zitate sind nur in vereinzelt Ansätzen zur inhaltlichen Stützung der Interpretation geeignet und zudem formal vielfach nicht korrekt gekennzeichnet.

c) Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit

- Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form (unlesbare Schrift, unübersichtlicher Rand, Tilgungen etc.) führen zu einem **Punktabzug**. (Richtwerte: - 01 Punkte → durchschnittlich fünf Fehlern; - 02P → durchschnittlich sieben und mehr Fehlern; normale Schriftgröße). (vgl. EB-AVO-GOBAK, 9.11)
 - **Ein nur quantifizierendes Verfahren ist nicht sachgerecht.** (EB-AVO-GOBAK. 9.11), weswegen ein Bezug zum Gesamtwortschatz (Fehlerquotient) nicht notwendig ist.
 - Die Verstöße aus den Bereichen **R, Z und Gr sind abzugsrelevant**.¹
 - Wiederholungsfehler (z. B.: Dehnungszeichen, Getrennt- und Zusammenschreibung) werden i. d. R. nur einmal gewertet (EB-AVO-GOBAK. 9.11) und mit einer Klammer gekennzeichnet [R]
 - **Wiederholungsfehler aus den Bereichen Groß- und Kleinschreibung sowie Kommasetzung** jeweils neu angerechnet werden.
 - **Unübersichtliche Textstellen** werden nicht bewertet. (vgl. EB-AVO-GOBAK. 9.11)
 - **„dass“-Fehler:** ein fehlendes Komma + Fehler bei der Wortartenzuordnung (Relativpronomen „das“ statt Konjunktion „dass“ = Grammatikfehler) Die Kategorisierung als Wiederholungsfehler findet hier nicht statt.
 - Wird ein **eingeschobener Nebensatz** nicht durch Kommata vom Hauptsatz abgetrennt, wird jedes unterlassene Komma als Verstoß berechnet und nicht als Wiederholungsfehler kategorisiert.
 - **Einfache Flüchtigkeitsfehler** (z. B. Buchstabe vergessen oder verwechselt) müssen nicht unbedingt gezählt werden.
- Die **Fehler in den Bereichen Inhalt und Stil** sollten mit Hilfe eines kurzen Kommentars konkretisiert werden (z.B. umgangssprachlicher Stil; mangelnde oder falsche Verwendung fachlicher Terminologie usw.)
- **Erstreckt sich ein Fehlerschwerpunkt auf die gesamte Klausur** (z.B. fehlende Anführungszeichen bei Zitaten, falscher Modus bei der Inhaltswiedergabe etc.), so sollte dies einmalig als Fehler gekennzeichnet und mit einem hinweisenden Kommentar versehen werden (z.B. Die indirekte Redewiedergabe im Konjunktiv erfolgt für die gesamte Inhaltswiedergabe falsch.).

▪ ¹**Stilistische Mängel bzw. Ungenauigkeiten im Satzbau** (z. B. zu komplexe bzw. unübersichtliche Satzgestaltung) und/oder **Verstöße aus den Bereichen Wortwahl** (d. h. unzutreffende und nicht sachgerechte Aussageweise und Perspektive) gehören zur sprachlich-stilistischen bzw. zur inhaltlich-fachlichen Leistung und müssen zur Bewertung der Teilaufgaben herangezogen werden. **Tempusfehler** (T) und **Konjunktivfehler** (M) sind der inhaltlich-fachlichen Leistung zuzurechnen. (vgl. FoBi)